

## Allgemeine Mietbedingungen des BTH-Group Bautreppenverleihs

Stand 01/2020

### § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung) die Mietsache (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung und Lieferschein) für die Dauer von (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung) zur Verwendung bei nachstehend bezeichnetem Bauvorhaben (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung) in Miete zu überlassen. Eine Verlängerung der Mietzeit kann monatsweise vereinbart werden, dazu teilen Sie uns den Wunsch auf Verlängerung bitte schriftlich zwei Wochen vor Ablauf der Mietzeit mit.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert und vollständig (nach Lieferschein) zurückzusenden.

### § 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietsache vollständig (lt. Lieferschein) auf den LKW verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.
2. Die Lieferung / Abholung / Bereitstellung wird (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung) vereinbart. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Falls Abruf bzw. Übernahme nicht spätestens bis (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung) erfolgt, tritt ab diesem Tag die Mietzeit in Kraft.

### § 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat die Mietsache vollständig (lt. Lieferschein) in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Absendung bzw. Abholung zu besichtigen, auf Vollständigkeit (lt. Lieferschein) zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung bzw. Abholung der Mietsache eine schriftliche Mängelanzeige dem Vermieter zugegangen ist. Die Frist beginnt mit dem Eintreffen am Bestimmungsort.
3. Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen, er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Falle trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen.
5. Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung in Verzug, so kann der Mieter beginnend 10 Kalendertage nach Verzugsseintritt eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag des Mietpreises pro Tag, soweit diese Begrenzung gesetzlich zulässig ist. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

### § 4 Mietberechnung und Mietzahlung

1. Die monatliche Gesamtmiete beträgt -/- Euro (gemäß aktuellem Preis, [www.bth-group.de](http://www.bth-group.de)). Nebenkosten insbesondere Liefer- und Rücklieferkosten (gemäß Auftragsbestätigung/Rechnung) werden gesondert berechnet.
2. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
3. Die Miete für die vereinbarte Mietdauer sowie die Nebenkosten sind im Voraus, spätestens jedoch zu Mietbeginn (Absendung/ Abholung/ Bereitstellung) zahlbar. Die Miete für die ggf. vereinbarte verlängerte Mietdauer ist innerhalb 8 Tage nach Rechnungserhalt zahlbar.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem die Mietsache eingesetzt ist, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot anerkennen musste.

## § 5 Nebenkosten

1. Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für: Ver- u. Entladen, Frachten und Transport bei Hin- u. Rücklieferung, Montage und Inbetriebsetzung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
2. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- u. vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten, höchstens aber die Transportkosten zu ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

## § 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
  - a) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - b) für sach- und fachgerechte Behandlung der Mietsache Sorge zu tragen
  - c) notwendige Instandsetzungsarbeiten oder Ersatz von Verlust sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter und eine Hilfspersonen haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet.

## § 7 Beendigung der Mietzeit

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Mietzeit anzuzeigen.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit ist monatsweise möglich und muss mind. zwei Wochen vor Ablauf der Mietzeit beim Vermieter schriftlich angefragt werden. Der Preis für die Mietzeitverlängerung entspricht dem monatlichem Mietpreis.
3. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache vollständig (lt. Lieferschein) in ordnungs- u. vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; §4 Ziff.4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
4. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung der Mietsache vollständig (lt. Lieferschein) in ordnungs- u. vertragsmäßigem Zustand durch den Mieter.

## § 8 Lieferung/Rücklieferung

1. Lieferung und Rücklieferung erfolgen (lt. Auftragsbestätigung/Rechnung).
2. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Bordsteinkante. Sofern die Zufahrt zu dem angegebenen Gebäude durch beengte Straßenverhältnisse oder zeitliche Zufahrtsbeschränkungen erschwert wird, hat der Mieter die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Mieter muss für die Verbringung der Mietsache ins Gebäude selbst Sorge tragen.
3. Zur Abholung muss der Mieter die Mietsache auf Palette nach Anleitung gestapelt und gesichert im versandfähigen Zustand rechtzeitig zur Abholung ab Bordsteinkante bereitstellen.
4. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.
5. Der Mieter hat die Mietsache vollständig (lt. Lieferschein) in betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 6 Ziff. 1c letzter Halbsatz gilt entsprechend.

## § 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner nach § 6 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel, Verlust und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand der Mietsache sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist die Mietsache durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.
3. Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- u. Handelskammer, in deren Bezirk sich die Mietsache befindet, zu benennen.
4. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen der Mietsache am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesendet wurde.

## § 10 Datenschutz

BTH-Group, Inhaber Eugen Fritz, Marie-Curie-Straße 19, 30966 Hemmingen erhebt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist möglich. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Auftraggeber an folgende Adresse wenden:

BTH-Group, Inhaber Eugen Fritz, Marie-Curie-Straße 19, 30966 Hemmingen